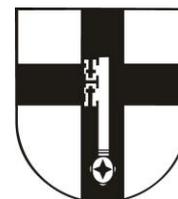


Amtsblatt

für die Wallfahrtsstadt Werl



Amtliches Veröffentlichungsorgan der Wallfahrtsstadt Werl

12. Jahrgang

25.06.2020

Nr. 6

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Inhaltsübersicht</u>	<u>Seite</u>
1	Planfeststellungsverfahren „Umgestaltung des Salz- und des Nordbaches in Werl“ nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)	1
2	Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 (2) Landeswassergesetz (LWG) Auslegung des Entwurfes der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer Ahse, Salzbach, Mühlenbach, Soestbach, Amper Bach, Blögge, Schledde und Rosenau in der Managementeinheit Ahse (ME_LIP_1600) im Regierungsbezirk Arnsberg einschließlich Anlagen, Az.: 54.50.85-022	2
3	Auskunfts- und Veröffentlichungspflicht gemäß § 16 S. 3 Korruptionsbekämpfungsgesetz (KorruptionsbG) betreffend Bürgermeister	3
4	2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und für die Wahl des Rates der Wallfahrtsstadt Werl im Jahr 2020 -	3
5	Wahlordnung des Integrationsrates	4
6	Bekanntmachung des Wahltermins für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Werl und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Werl am 13.09.2020	8

Lfd. Nr. 1

Planfeststellungsverfahren „Umgestaltung des Salz- und des Nordbaches in Werl“ nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

Der Kreis Soest hat die Renaturierung des Salz- und des Nordbaches auf den Grundstücken

Gemarkung Werl
Flur 15, Flurstücke 150, 151 und
Flur 32, Flurstücke 72, 73, 134, 135, 136, 137, 138, 141, 142, 148, 149, 150, 152, 169, 170

Koordinaten: von ETRS89/UTM 425190/ 5714920 bis ETRS89/UTM 424818/ 5714546

zugunsten des Kreises Soest, Hoher Weg 1 – 3, 59494 Soest,

am 20.04.2020 planfestgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss mit einer Ausfertigung der Planunterlagen liegt in der Zeit

vom 06. Juli 2020 bis 03. August 2020 (einschließlich)

bei der Stadt Werl, Hedwig-Dransfeld-Straße 23-23a, 59457 Werl, Zimmer C 208 während der Dienststunden (Mo-Mi 8:00-12:30 Uhr und 14:00-15:30 Uhr, Do 8:00-12:30 Uhr und 14:00-18:00 Uhr, Fr 8:00-12:00 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den Betroffenen als zugestellt.

Soest, den 20.04.2019

Kreis Soest
Die Landrätin
Im Auftrag
gez. Dalhoff

Lfd. Nr. 2
Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und
§ 83 (2) Landeswassergesetz (LWG)

Auslegung des Entwurfes der Ordnungsbehördlichen Verordnung
zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer Ahse, Salzbach, Mühlenbach, Soestbach, Amper Bach,
Blögge, Schledde und Rosenau in der Managementeinheit Ahse (ME LIP 1600) im Regierungsbezirk Arnsberg einschließ-
lich Anlagen, Az.: 54.50.85-022

Die Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Obere Wasserbehörde beabsichtigt gem. § 76 Wasserhaushaltsgesetz - WHG eine Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete an den oben genannten Gewässern zu erlassen.

Der Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung eines Überschwemmungsgebietes ist gemäß § 83 LWG für 2 Monate auszulegen. Jeder kann in dieser Zeit die Verordnung sowie die Karten einsehen und eine Stellungnahme abgeben. Näheres ist im Erläuterungstext beschrieben.

Die Überschwemmungsgebiete in der Managementeinheit Ahse im Regierungsbezirk Arnsberg erstrecken sich auf Flächen in den folgenden Kommunen:

Stadt Hamm	(kreisfreie Stadt)
Gemeinde Welver	(Kreis Soest)
Stadt Werl	(Kreis Soest)
Gemeinde Lippetal	(Kreis Soest)
Stadt Soest	(Kreis Soest)
Gemeinde Bad Sassendorf	(Kreis Soest)
Stadt Lippstadt	(Kreis Soest)

Eine ortsübliche Bekanntmachung über die Auslegung der Unterlagen erfolgt auch in den oben genannten Kommunen.

Die Unterlagen (1 Hefter mit allgemeinen Hinweisen, Verordnungstext und Karten im Entwurf) können in der Zeit

vom 08. Juli 2020 bis einschließlich 09. September 2020

eingesehen werden.

Aufgrund der Beschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und des ungewissen zukünftigen Verlaufs in den nächsten Monaten, wird die öffentliche Auslegung der Unterlagen prioritär durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt und gewährleistet. Diese Regelung wird auf Grundlage des § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie - Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) vom 20.05.2020 getroffen.

Die Unterlagen stehen auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link: www.bra.nrw.de/4510659 zur Verfügung.

Darüber hinaus findet zusätzlich eine Auslegung der Entwurfs-Unterlagen bei der Bezirksregierung Arnsberg in der Außenstelle Lippstadt, Lipperoder Straße 8, 59555 Lippstadt, im Dezernat 54 statt.

Kontaktdaten:

Frau Hildebrandt (Tel. 02931 / 82-5859, E-Mail: rosa.hildebrandt@bra.nrw.de),

Herr Schrick (Tel. 02931 / 82-5817, E-Mail: martin.schrick@bra.nrw.de).

Es ist erforderlich sich vor der Einsichtnahme telefonisch anzumelden und mit den o.g. Ansprechpartnern einen Termin zu vereinbaren. Bei einer Einsichtnahme vor Ort ist die Wahrung des erforderlichen Abstandes und das Tragen einer Mund-Nase-Schutzmaske erforderlich. Ferner sind die zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Hygienevorschriften zu beachten.

Weitere Arten der Zugänglichkeit zu den Unterlagen können in begründeten Fällen mit den o.g. Ansprechpartnern individuell abgestimmt werden.

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum **24.09.2020** (einschließlich), eine Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung abgeben. Die Einwendungen sind schriftlich, per E-Mail oder während der Einsichtnahme mündlich zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54, unter Angabe des Aktenzeichens **54.50.85-022** zu erheben.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Arnsberg geprüft.

Im Auftrag

gez. Dr. Leismann
Bezirksregierung Arnsberg, 15. Juni 2020
- Obere Wasserbehörde -
Aktenzeichen: 54.50.85-022

Lfd. Nr. 3

Auskunfts- und Veröffentlichungspflicht gemäß § 16 S. 3 Korruptionsbekämpfungsgesetz (KorruptionsbG) betreffend Bürgermeister

Gemäß § 16 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz-KorruptionsbG) gibt der Bürgermeister gegenüber dem Landrat des Kreises Soest schriftlich Auskunft über

den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,

die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,

die Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,

die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,

die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

Die Auskünfte stehen jedermann zur Einsichtnahme zur Verfügung. Die Einsichtnahme kann während der Dienststunden der Stadtverwaltung im Rathaus, Abteilung Personal, Hedwig-Dransfeld-Str. 23, 59457 Werl, erfolgen.

Werl, 10.06.2020

Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

gez. Grossmann

Lfd. Nr. 4

2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und für die Wahl des Rates der Wallfahrtsstadt Werl im Jahr 2020

Als Reaktion auf die Einschränkungen die mit der COVID-19 Pandemie einhergehen hat der Gesetzgeber das Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 beschlossen. Hierdurch werden insbesondere die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen verlängert und die nötige Anzahl an erforderlichen Unterstützungs-unterschriften verringert. Daher erfolgt hiermit eine aktualisierte Neubekanntmachung.

Der Wahlausschuss der Wallfahrtsstadt Werl hat in seiner Sitzung am 22. Januar 2020 aufgrund des § 4 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) das Wahlgebiet in 19 Wahlbezirke eingeteilt. Die Wahlbezirkseinteilung kann im Rathaus, Zimmer B 127 und im Internet unter www.werl.de (Aktuelles/Amtsblatt der Wallfahrtsstadt Werl/2020/Ausgabe Nr. 2) eingesehen werden.

Gemäß § 24 und 75 b der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der zurzeit gültigen Fassung fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Wallfahrtsstadt Werl und des Rates der Wallfahrtsstadt Werl in den 19 Wahlbezirken und aus den Reservelisten auf.

Wahlvorschläge müssen spätestens am 48. Tag vor der Wahl (27.07.2020, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)), beim Wahlleiter der Wallfahrtsstadt Werl, Rathaus, Hedwig-Dransfeld-Str. 23, Zimmer B 127, eingereicht werden. Es ist sicherzustellen, dass sie auch bei postalischer Übersendung bis zu diesem Zeitpunkt zugestellt werden können. Wahlvorschläge sollten nach Möglichkeit so frühzeitig vor diesem Termin eingereicht werden, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46 b und 46 d des KWahlG und der §§ 25, 26 und 31 sowie § 75 a und 75 b KWahlO sowie des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 weise ich hin.

Insbesondere ist zu beachten:

1. Wahlvorschlagsrecht

- 1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von wahlberechtigten Personen (Wählergruppen) und von einzelnen wahlberechtigten Personen (Einzelbewerbern), eingereicht werden. Von Einzelbewerbern kann keine Reserveliste eingereicht werden.
- 1.2 Wahlvorschläge für das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten müssen von der für das Gebiet der Wallfahrtsstadt Werl zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein/e Unterzeichner/in seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.
- 1.3 Wahlvorschläge für das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist die Bewerberin/der Bewerber entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein.

- 1.4 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (§ 14 Abs. 1 KWahlG) laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der Vertretung der Wallfahrtsstadt Werl, in der Vertretung des Kreises Soest, im Landtag Nordrhein-Westfalen oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat.

Nachweise von Satzungen und Programm nach § 15 Abs. 2 Satz 2 erster Satzteil KWahlG und § 26 Abs. 3 KWahlO können durch die Wahlvorschlagsträger bereits vor dem Zeitpunkt der Wahlausschreibung (§ 14 Abs. 1 KWahlG) erbracht werden. Die Bekanntmachung des Innenministeriums nach § 25 KWahlO u.a. über von der Nachweispflicht befreite Parteien wird jedoch erst nach dem Zeitpunkt der Wahlausschreibung im Ministerialblatt veröffentlicht werden.

2. Unterstützungsunterschriften

- 2.1 Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters von den sog. neuen Parteien oder Wählergruppen und von Einzelbewerberinnen/ Einzelbewerbern bedürfen der Unterstützung von mindestens 190 Wahlberechtigten.
- 2.2 Für die Wahl in den Wahlbezirken sind die Wahlvorschläge der neuen Parteien, Wählergruppen und der Einzelbewerber/innen von 3 Wahlberechtigten des Wahlbezirks persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.
- 2.3 Wahlvorschläge für die Reservelisten der Parteien oder Wählergruppen, die in der laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der Vertretung der Wallfahrtsstadt Werl, in der Vertretung des Kreises Soest, im Landtag Nordrhein-Westfalen oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind, müssen von 0,6 vom Tausend der Wahlberechtigten der Wallfahrtsstadt Werl, mithin von 15 Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der/die Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll.

- 2.4 Ein/e Wahlberechtigte/r darf nur einen Wahlvorschlag einer Art unterstützen. Hat eine Person mehrere Wahlvorschläge unterstützt, so ist die Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen einer Art ungültig. Die Wahlberechtigung der unterzeichnenden Person ist durch eine entsprechende Bescheinigung des Bürgerbüros der Wallfahrtsstadt Werl nachzuweisen.
- 2.5 Die Voraussetzungen für Inhalt, Form und Anlagen der Wahlvorschläge ergeben sich im Einzelnen aus dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung.

3. Wählbarkeit

Wählbar ist jede wahlberechtigte Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin gilt nach § 65 Abs. 2 der Gemeindeordnung NW ein Mindestalter von 23 Jahren.

Nach § 24 Ziffer 5 KWahlO weise ich darauf hin, dass Angehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger) unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar sind.

4. Vordrucke

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die beim Wahlleiter der Wallfahrtsstadt Werl, Rathaus, Hedwig-Dransfeld-Str. 23, Zimmer B 127, kostenlos angefordert oder während der Öffnungszeiten persönlich abgeholt werden können.

Werl, den 18.06.2020

gez. Grossmann
Der Bürgermeister als Wahlleiter

Lfd. Nr. 5 **Wahlordnung der Wallfahrtsstadt Werl** **für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder**

Aufgrund der §§ 7, 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 564) hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Wahlgebiet

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Wallfahrtsstadt Werl

§ 2 Wahlorgane

Wahlorgane sind

1. der Wahlleiter,
2. der Wahlausschuss,
3. der Wahlvorstand,

§ 3 Wahlleiter

Wahlleiter für das Wahlgebiet ist der Bürgermeister, stellvertretender Wahlleiter jeweils sein Vertreter im Amt. Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

§ 4 Wahlausschuss

- (1) Wahlausschuss für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder ist der Wahlausschuss für die Gemeindewahlen.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Gesamtergebnis der Wahl fest.

§ 5 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Aus dem Kreis der Beisitzer werden ein Schriftführer und ein stellvertretender Schriftführer bestellt.
- (2) Der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten nach § 6 auch Bürger angehören.
- (3) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

§ 6 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt ist, wer

- a) nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
- b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
- c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
- d) die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), erworben hat.

(2) Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- a) das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben,
- b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- c) mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

(3) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

§ 7 Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer

1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1044), nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerber sind.

§ 8 Wählbarkeit

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 6 sowie alle Bürger der Wallfahrtsstadt Werl, die

- a) am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und
- b) mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

(2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 9 Wahltag und Wahlzeit

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates findet am Tag der Kommunalwahlen statt.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

§ 10 Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter fordert mit Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.
- (2) Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (3) Als Wahlbewerber kann jeder Wahlberechtigte sowie jeder Bürger der Wallfahrtsstadt Werl benannt werden, sofern er seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (4) Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber können Stellvertreter benannt werden.
- (5) Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, so dass an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers der für ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber tritt, falls ein solcher nicht benannt ist bzw. dieser auch verhindert ist, der Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern kann ein Stellvertreter benannt werden, welcher den Bewerber im Falle seiner Wahl vertreten und im Falle seines Ausscheidens ersetzen kann.
- (6) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt sowie die Benennung und Aufstellung der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt sind.
- (7) Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung, E-Mail-Adresse oder Postfach des Wahlbewerbers enthalten. Sofern Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.
- (8) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber/Einzelbewerberin" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlags versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (9) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- (10) Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die der Wahlleiter bereithält.
- (11) Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter eingereicht werden. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
- (12) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 39. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (13) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter mit den in Abs. 7 genannten Merkmalen bekannt gemacht. Statt des Geburtsdatums ist jedoch jeweils nur das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit Postleitzahl und die E-Mail-Adresse oder das Postfach der Bewerber anzugeben. Weist ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Wahlleiter nach, dass für ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach den melderechtlichen Vorschriften eingetragen ist, ist anstelle von Wohnort und E-Mail-Adresse oder Postfach eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden, die sich ebenfalls aus der Angabe einer Gemeinde mit Postleitzahl und einer E-Mail-Adresse oder eines Postfachs zusammensetzt.

§ 11 Stimmzettel

- (1) Die Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern ein Stellvertreter im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird dieser ebenfalls mit Namen und Vornamen in dem Stimmzettel aufgenommen.
- (2) Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlags sowie mit der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Familienname und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber aufgeführt.
- (3) Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der Unterlagen, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind, beim Wahlleiter auf dem Stimmzettel.

§ 12 Wählerverzeichnis

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum sechzehnten Tag vor der Wahl zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.
- (3) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
- (4) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadt-/Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Stadt-/Gemeindeverwaltung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der (Ober-)Bürgermeister. Gegen die Entscheidung des (Ober-)Bürgermeisters kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.

(6) Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.

(7) Der Bürgermeister macht spätestens am vierundzwanzigsten Tag vor der Wahl öffentlich bekannt,

1. den Wahltag, Beginn und Ende der Wahlzeit sowie die Wahlräume,
2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann,
3. dass Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen und den Nachweis über ihre Wahlberechtigung führen müssen,
4. wo, in welcher Zeit und welchen Voraussetzungen ein Wahlschein beantragt werden kann,
5. bis zu welchem Tag vor der Wahl den Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, spätestens eine Wahlbenachrichtigung zugeht und
6. wie durch Briefwahl gewählt wird.

§ 13 Durchführung der Wahl

(1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

(2) Jeder Wähler hat eine Stimme.

(3) Auf Verlangen hat der Wähler sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine Person auszuweisen.

(4) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Bürgermeister in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag

a) seinen Wahlschein,

b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16 Uhr bei ihm eingeht.

Auf dem Wahlschein hat der Wähler dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist.

§ 14 Stimmzählung

(1) Bei der Auszählung wird zunächst anhand der Wählerverzeichnisse und der eingenommenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt. Diese Zahl wird mit den in den Urnen befindlichen Stimmzetteln verglichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.

(2) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung gebildete Wahlvorstand.

(3) Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

(1) Der Wahlausschuss stellt – nach vorangegangener Vorprüfung der Wahlprotokolle auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter – unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung Sainte Laguë/Schepers fest. Er ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.

(3) Der Wahlleiter gibt die Namen der gewählten Bewerber öffentlich bekannt und benachrichtigt die gewählten Bewerber durch Zustellung über die Feststellung ihrer Wahl. Für den Mandatserwerb, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 16 Wahlprüfung

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 17 Fristen

Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 18 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wahl zum Integrationsrat gelten unbeschadet dieser Wahlordnung die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

§ 19 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 18.06.2020 beschlossene Wahlordnung der Wallfahrtsstadt Werl für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister
Werl, den 19.06.2020

gez. Grossmann
Bürgermeister

Lfd. Nr. 6

Bekanntmachung des Wahltermins für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Werl und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Werl am 13.09.2020

1. Gemäß § 27 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 564) findet die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates am Tag der Kommunalwahl am 13. September 2020 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

2. Für die Wahl des Integrationsrates fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die während der Dienststunden beim Wahlleiter der Stadt Werl, Wahlamt, Zimmer B127, Hedwig-Dransfeld-Str. 23, 59457 Werl, erhältlich sind.

3. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürger/Bürgerinnen (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern/Bürgerinnen (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber können Stellvertreter benannt werden.

3.1 Wahlberechtigte

Wahlberechtigt ist, wer

- a) nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
- b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
- c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
- d) die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag 16 Jahre alt sein, sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Stadt Werl ihre Hauptwohnung haben.

Wahlberechtigte Personen nach Ziff. 3.1 Buchstaben c) und d) müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer,

1. auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerber sind.

3.2 Wählbarkeit

Wählbar sind alle Wahlberechtigten sowie alle Bürger/-innen der Stadt Werl, die

- am Wahltag 18 Jahre alt sind und
- mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Stadt Werl ihre Hauptwohnung haben.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

4. Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber/Einzelbewerberin“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlags versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/ der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

5. Die Wahlvorschläge müssen in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben in deutscher Sprache die Bezeichnung der Liste sowie Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Nationalität, Beruf und Anschrift der Bewerber/- innen in numerischer Reihenfolge enthalten. Sofern Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen. Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- a. die Zustimmungserklärung der Bewerber/-innen,
(Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags)
- b. die Zustimmungserklärung der Stellvertreter/-innen,
- c. die Bescheinigung der Wählbarkeit.
- d. Jeder Listenvorschlag muss den Nachweis enthalten, dass die Benennung und Aufstellung der

Bewerber/Bewerberinnen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

6. Die Wahlvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Werl sind spätestens bis zum 27.07.2020, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist) beim Bürgermeister der Stadt Werl als Wahlleiter, Rathaus, Hedwig-Dransfeld-Str. 23, 59457 Werl, nach dem vorgeschriebenen Muster einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass mögliche Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vorher beseitigt werden können.

Werl, den 18.06.2020, der Bürgermeister als Wahlleiter; gez. Grossmann